

Zuständigkeit	Wertgrenzen					
	Bürgermeister		Hauptausschuss		Stadtrat	
	§ 11		§ 6		§ 4	
Geschäften der laufenden Verwaltung - Einzelfall einen Vermögenswert	Abs. 1 S.2	unter 2.500-€ 7.500 € (Brutto)				
	Punkt:					
Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung	1	nur Bgm				
die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall /§ 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,	3	nur Bgm				
Vewendung Wappen durch Dritte	6	nur Bgm				
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch.	7	nur Bgm				
Abschluss von Verträgen über die finanzielle Beteiligung der EHG Stadt Bismark (Altmark) an Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 und § 100 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023).	8	nur Bgm				
			Punkt:		Punkt:	
die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung	2	EG 1- 7 bzw. bis S 10	1	EG 8- 9 bzw. S 11 bis S 14	1	ab EG 10 bzw. ab S 15
die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	4	bis 2.500-€ 7.500 €	2	2.500-5.000 € 7.500 - 10.000 €	2	über 5.000,00-€ - 10.000,00 €
die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen,	4	bis 2.500-€ 7.500 €	3	2.500-5.000 € 7.500 - 10.000 €	3	über 5.000,00-€ - 10.000,00 €
Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA,	4	bis 2.500-€ 7.500 €	4	2.500-5.000 € 7.500 - 10.000 €	4	über 5.000,00-€ - 10.000,00 €
Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,	4	bis 2.500-€ 7.500 €	5	2.500-5.000 € 7.500 - 10.000 €	5	über 2.500,00-€ - 10.000,00 €
Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert	4	bis 2.500-€ 7.500 €	6	2.500-5.000 € 7.500 - 10.000 €	6	über 5.000,00-€ - 10.000,00 €
Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA (Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung)	5	bis 5.000-€ 7.500 €			7	über 5.000,00-€ - 7.500,00 €
Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn der Wert	4	bis 250.000 €	7	über 100.000,00 € 250.000 €		
die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften,	9	bis 1.000 €	8	1.000 - 3.000 €	8	über 3.000 €
die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt,	10	bis 2.000 €	9	500-2.000 - 5.000 €	9	über 5.000 €
Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Bürgermeister allein darüber entscheiden kann, sind der Hauptausschuss und der Stadtrat zu informieren.	11	Informationspflicht des Bürgermeisters				